Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8330**
16. Wahlperiode 29. 02. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8132 –

Entwicklung der rechtlichen Grundlagen für die Verwertung von Altöl

Vorbemerkung der Fragesteller

Rechtliche Grundlage für die Verwertung von Altöl ist die Altölverordnung vom 16. April 2002 (BGBl I S. 1368), die auf der europäischen Altölrichtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 basiert. Sowohl die deutsche Verordnung als auch die europäische Richtlinie normieren derzeit in § 2 Abs. 1 bzw. Artikel 3 Abs. 1 den Vorrang der Altölaufbereitung zu Basisölen. Flankiert wurden diese Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 2007 durch die „Richtlinie zur Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl“, die über den Aufarbeitungsvorrang hinaus die wirtschaftlichen Förderung der Altölaufarbeitung vorsah.

Im Zuge der Novellierung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie sollen nun die Regelungen der Altölrichtlinie in die Abfallrahmenrichtlinie integriert werden. Diese Integration geht mit einer Streichung des Aufarbeitungsvorrangs für Altöl zugunsten der allgemeinen Abfallhierarchie einher, wobei sich in der bereits erfolgten ersten Lesung Rat und Parlament generell für eine 5-stufige Abfallhierarchie ausgesprochen haben. Der stofflichen Verwertung soll dabei grundsätzlich Vorrang vor der energetischen Verwertung eingeräumt werden.

Demgegenüber gewährt § 51 Abs. 1 Nr. 1a des Energiesteuergesetzes auch für Unternehmen, die Zement und Kalk herstellen, eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse. Altöl aufbereitende Unternehmen beklagen deshalb, das Energiesteuergesetz stehe in einem Zielkonflikt zur Altölverordnung.

1. Sieht die Bundesregierung einen Zielkonflikt zwischen der angestrebten Lenkungswirkung des Energiesteuergesetzes und der Altölverordnung?

   Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

2. Aus welchem Grund werden Energieerzeugnisse in den in § 51 Abs. 1 Nr. 1a des Energiesteuergesetzes geregelten Fällen steuerbefreit?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

§ 51 des Energiesteuergesetzes nutzt eine von der EU-Energiesteuerrichtlinie vorgesehene Begünstigungsmöglichkeit unter anderem für mineralogische Produktionsprozesse, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieses energieintensiven Wirtschaftszweiges in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten bzw. zu verbessern. Darin sieht die Bundesregierung keinen Zielkonflikt mit der Altölverordnung. Weder bei den energetischen Verwertern noch bei den stofflichen Verwertern (insbes. Aufbereitern) wird der Input des Altöls besteuert. Auch nur ein geringer Teil des Outputs der stofflichen Verwertung unterliegt einer Besteuerung (z. B. Heizöle in nicht steuerbefreite Produktionsprozesse).

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die geplante 5-stufige Abfallhierarchie im Rahmen der zweiten Lesung als Leitlinie (guiding principle) oder als strikte Regel (general rule) ausgestaltet werden wird?

Nein

4. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich des Aufarbeitungsvorrangs für Altöl im Rahmen der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie und der darin geplanten 5-stufigen Abfallhierarchie, die dann auch für Altöl gelten wird?

Die vorgesehene Abfallhierarchie, die für alle Abfälle gilt, privilegiert grundsätzlich auch die Verfahren zum Recycling (Aufbereitung) von Altöl.

5. Wird die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie und die damit verbundene Aufhebung der Altölrichtlinie – nach dem jetzigen Kenntnisstand der Bundesregierung – Änderungen im deutschen Recht nach sich ziehen?

   Wenn ja, welche und warum, und wenn nein, warum nicht?

Eine Änderung der Altölverordnung wäre nicht zwingend geboten, da die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie in der derzeitigen Fassung keine dahingehend spezifischen Vorgaben für die Altölentsorgung enthält. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Endgültige Aussagen sind erst nach Abschluss des europäischen Rechtsetzungsprozesses möglich.

6. Plant die Bundsregierung auch nach dem Auslaufen der „Richtlinie zur Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl“ die stoffliche Verwertung von Altöl weiterhin wirtschaftlich zu fördern?

   Wenn ja, warum, und in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Förderrichtlinie hat sich zusammen mit der Novelle der Altölverordnung als ein geeignetes Instrument erwiesen, um der Aufbereitung von Altölen den europarechtlich vorgeschriebenen Vorrang einzuräumen und die Marktdurchdringung der Altölaufbereiter wesentlich zu verbessern. Es wurden Investitionen in effiziente, energiesparende und technologisch fortschrittliche Verfahren zur Aufbereitung von Altöl zu Basisöl mittels wirtschaftlicher Anreize angestoßen und gestärkt. Dies hat zu einer erheblichen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Altölaufbereiter geführt, so dass eine Verlängerung dieser Förderung nicht notwendig und auch nicht vorgesehen ist.

7. Gibt es nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft neue Erkenntnisse über die relative ökologische Vorteilhaftigkeit einer stofflichen im Vergleich zu einer energetischen Verwertung von Altöl?

Nein

8. In welchem Verhältnis steht nach Kenntnis der Bundesregierung der Energieaufwand bei der Aufarbeitung von Altöl im Vergleich zur Herstellung synthetischer Öle aus Roh- bzw. Frischöl?

Der Anteil synthetischer Öle im gesammelten Altöl beträgt derzeit ca. 8 bis 10 Prozent und kann bei technisch anspruchsvollen Aufbereitungsverfahren nur im gleichen Anteil im Basisöl zurück gewonnen und nicht als reines synthetisches Öl separiert werden. Aus diesem Grunde ist dies nicht mit dem Energieaufwand bei der Herstellung reiner synthetischer Öle aus Roh-/Frischöl vergleichbar. Natürlich ist der Energieaufwand zur Herstellung reiner synthetischer Öle aus Rohöl höher als zur Herstellung von Basisölen durch die Aufbereitung von Altöl.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333